

(2) Die Gültigkeit kann von dem für die Seeschifffahrt zuständigen Direktionsarzt des MDV auf Antrag um jeweils 3 Jahre verlängert werden, wenn der Zeugnisinhaber in den vergangenen 3 Jahren überwiegend als Kapitän oder Schiffsoffizier tätig war und sich ergeben hat, daß die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet der gesundheitlichen Betreuung noch vorhanden sind bzw. vervollkommen wurden. Anträge auf Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Gesundheitspflegezeugnissen sind schriftlich bei dem für die Seeschifffahrt zuständigen Direktionsarzt des MDV zu steilen

(3) Kann der Nachweis über die Tätigkeit gemäß Abs. 2 nicht erbracht werden, so wird die Gültigkeit des Zeugnisses nur verlängert, wenn der Antragsteller über ausreichende Kenntnisse und Fertigkeiten auf diesem Gebiet verfügt. Der für die Seeschifffahrt zuständige Direktionsarzt des MDV kann vor der Verlängerung des Gesundheitspflegezeugnisses entsprechende Auflagen erteilen und gegebenenfalls eine Prüfung verlangen.

§ 10

Versagung bzw. Entzug von Gesundheitspflegezeugnissen

(1) Das Gesundheitspflegezeugnis kann von dem für die Seeschifffahrt zuständigen Direktionsarzt des MDV versagt bzw. entzogen werden, wenn der Zeugnisinhaber

1. die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht bzw. nicht mehr besitzt
2. nicht oder nicht mehr die Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausübung der gesundheitlichen Betreuung gibt
3. kein Seefahrtsbuch besitzt oder keinen Sichtvermerk zum Seefahrtsbuch erhält.

(2) Die Hafenzärzte des MDV sind verpflichtet, einem Kapitän oder Schiffsoffizier die gesundheitliche Betreuung vorläufig zu untersagen, wenn sie Hinderungsgründe gemäß Abs. 1 feststellen oder ein entsprechend begründeter Verdacht besteht. In diesen Fällen haben sie die getroffenen Maßnahmen und ihre Feststellungen oder ihren Verdacht unverzüglich dem für die Seeschifffahrt zuständigen Direktionsarzt des MDV zu melden, der über die zu treffende Maßnahme entscheidet.

(3) Wenn ein Kapitän oder Schiffsoffizier schuldhaft versäumt, rechtzeitig eine Verlängerung seines abgelaufenen Gesundheitspflegezeugnisses zu beantragen, sich weigert, in diesem Zusammenhang einen Nachweis seiner Kenntnisse und Fertigkeiten zu erbringen, die Erfüllung von Auflagen oder die Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang oder einer Fortbildungsveranstaltung ablehnt, so kann ihm vom Seefahrtsamt das Befähigungszeugnis gemäß § 8 Abs. 1 Buchst. c der Schiffsbesetzungsordnung (SBO) entzogen werden, sofern nicht eine Ausnahmeregelung gemäß § 4 Abs. 2 getroffen worden ist.

§ 11

Einspruchs- und Beschwerderecht

(1) Gegen die Versagung bzw. den Entzug des Gesundheitspflegezeugnisses kann der Betroffene binnen 30 Tagen nach Erhalt der Entscheidung Einspruch bei dem für die Seeschifffahrt zuständigen Direktionsarzt des MDV einlegen. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben,

so hat der Betroffene das Recht der Beschwerde. Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen an den Chefarzt des MDV zu richten. Dieser entscheidet endgültig. Die Entscheidungen sind schriftlich zu erteilen und zu begründen.

(2) Einspruch und Beschwerde haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) In die Einspruchs- bzw. Beschwerdefrist wird die Zeit nicht eingerechnet, während der sich der Betroffene aus dienstlichen Gründen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik aufhält.

§ 12

Schweigepflicht

(1) Der für die gesundheitliche Betreuung an Bord verantwortliche Kapitän oder Schiffsoffizier ist über alle Tatsachen, die ihm in Ausübung dieser Funktion anvertraut oder bekannt geworden sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das gilt auch für Personen, die zur Hilfeleistung herangezogen werden oder im Rahmen der Ausbildung eine entsprechende Tätigkeit ausüben. Verstöße können disziplinarische Maßnahmen nach sich ziehen.

(2) Eine unbefugte Offenbarung gemäß Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die zur Verschwiegenheit verpflichtenden Tatsachen und Umstände in Erfüllung einer Rechtspflicht mitgeteilt werden oder dem MDV, Hafenzärzten, Schiffsärzten, sonstigen behandelnden oder beratenden Ärzten sowie mittlerem medizinischem Personal, soweit dieser Personenkreis die Mitteilungen zur Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben benötigt, bekanntgegeben werden bzw., wenn der zur Verschwiegenheit Verpflichtete von einem Berechtigten von der Schweigepflicht entbunden wurde.

§ 13

Übergangsbestimmungen

Kapitänen und Schiffsoffizieren, die am Tage des Inkrafttretens dieser Anordnung im Besitz eines gültigen Befähigungszeugnisses des Seefahrtsamtes sind, wird von dem für die Seeschifffahrt zuständigen Direktionsarzt des MDV auf Antrag ein Gesundheitspflegezeugnis ausgestellt, wenn der Nachweis über die erfolgreiche Ausbildung zur gesundheitlichen Betreuung erbracht wird. Die Ausstellung von Gesundheitspflegezeugnissen auf Grund früherer Ausbildungen ist nur in einem Zeitraum von 24 Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung zulässig.

§ 14

Schlußbestimmungen

(1) Soweit durch diese Anordnung keine speziellen Regelungen getroffen sind, ist für die gesundheitliche Betreuung an Bord von Seeschiffen ohne Schiffsarzt auch die Anordnung vom 23. Januar 1963 über den Gesundheitsschutz an Bord von Seeschiffen (GBl. II S. 64) anzuwenden.

(2) Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1968 in Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 1968

Der Minister
für Verkehrswesen

Dr. K r a m e r